

Konkurrentenklage bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Leistungen, Beihilfen und Subventionen durch die Verwaltung

Die Gewährung von Leistungen, Beihilfen und Subventionen stellt den Kernbereich der öffentlichen Leistungsverwaltung dar. Sie werden überwiegend zu staatlichen „Lenkungszielen“ eingesetzt. Subventionen sind vermögenswerte Zuwendungen, die ein Träger öffentlicher Gewalt einer Privatperson ohne eine entsprechende Gegenleistung gewährt, um durch deren Verhalten einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck zu fördern. Subventionen werden in Form von

- verlorenen Zuschüssen (Finanzhilfen, Prämien, Beihilfen etc.),
- Darlehen,
- Bürgschaften oder
- Realförderungen

erteilt. Durch die Gewährung solcher Leistungen durch die öffentliche Hand werden die

- Wettbewerbsfreiheit (Art. 12 bzw. Art. 2 GG),
- das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 GG) und
- der allgemeine Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG)

der Konkurrenten des Begünstigten berührt. Der Konkurrent hat dann im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zwei Möglichkeiten des Rechtsschutzes. Er kann zum einen versuchen, mittels der sog. positiven Konkurrentenklage die Erteilung einer vergleichbaren Subvention oder Beihilfe zu erreichen. Der Konkurrent kann aber auch durch die Erhebung einer negativen Konkurrentenklage direkt gegen die Gewährung an den Mitbewerber vorgehen. Problematisch ist hier insbesondere, die dafür erforderliche Klagebefugnis (siehe Dokument „Die Klagebefugnis bei Konkurrentenklagen“ auf www.brueggen-ra.de) geltend zu machen.

Die wirtschaftlich ebenfalls sehr bedeutsame Vergabe öffentlicher Aufträge ist durch europarechtliche Richtlinien geprägt. Diese spiegeln sich unter anderem in den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wieder, wo die allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätze beschrieben sind. Nach dem Gesetz sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, Waren, Bau- und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren auszuschreiben. Maßgebliche Auswahlkriterien sind die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber und die Wirtschaftlichkeit ihres Angebots. Vergaberechtsfremde Gesichtspunkte wie Frauenförderung oder die Sicherung der Ausbildungsplätze für Jugendliche werden nur dann berücksichtigt, wenn dies ein Gesetz ausdrücklich vorschreibt.

Bei der Frage des Rechtsschutzes gegen Vergabeentscheidungen muss einerseits das Auftragsvolumen beachtet und andererseits zwischen der Überprüfung der Vergabeentscheidung an sich (Primärrechtsschutz) und der Prüfung von Ansprüchen auf Schadensersatz (Sekundärrechtsschutz) unterschieden werden. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Vergabeentscheidungen über ein bestimmtes Auftragsvolumen (oberhalb der Schwellenwerte) ist im GWB geregelt. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Vergabeentscheidungen unterhalb eines bestimmten Auftragsvolumens (unterhalb des Schwellenwertes) ist von Land zu Land unterschiedlich zu beurteilen. Im Freistaat Sachsen können diese Entscheidungen durch die Verwaltungsgerichte überprüft werden. Ist der Primärrechtsschutz nicht mehr möglich, so bleibt dem Bieter oder dem Bewerber nur der Gang zu den Zivilgerichten um etwaige Schadensersatzansprüche durchsetzen zu können.